

Zusammenfassende Erklärung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neustadt Süd“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Süden des Stadtgebietes Neustadt b. Coburg

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Solarpark Neustadt Süd“ werden Ziele der CO₂-Einsparung, der Sicherung der Energieversorgung und der Stärkung der Wirtschaftskraft der Region verfolgt, wobei den landesplanerischen und landschaftlichen Belangen Rechnung getragen wird.

Verfahrensverlauf:

Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 beschlossen, den Einleitungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich „Solarpark Neustadt Süd“ zu fassen (Einleitungsbeschluss).

Der Beschluss wurde am 23.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.05.2009 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind im Aktenordner unter Ziffer 7 abgeheftet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte vom 02.06.2009 bis zum 03.07.2009.

Der Planentwurf wurde am 27.07.2009 durch den Stadtrat gebilligt. Die öffentliche Auslegung im Rathaus wurde am 30.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Sie dauerte vom 12.10.2009 bis 13.11.2009. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 05.10.2009 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind im Aktenordner unter Ziffer 12 abgeheftet.

Die Anregungen und Stellungnahmen wurden am 23.11.2009 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Stadtrat behandelt. Das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen wurde den Beteiligten durch Anschreiben vom 07.12.2009 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich „Solarpark Neustadt Süd“ am 23.11.2009 den Satzungsbeschluss gefasst.

Im Laufe des Verfahrens wurde der Geltungsbereich von ursprünglich rd. 7,4 ha auf 4,1 ha geändert, da die Grundstücksverfügbarkeit nicht gegeben war.

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurde von der Regierung von Oberfranken, Abteilung Brandschutz, darauf hingewiesen, dass die Zufahrt zum Solarpark so beschaffen sein muss, dass diese von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden kann. Die Fahrbahnbreiten und Krümmungsradien der Kurven sind entsprechend Ziffer 3 der Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr auszubilden. Weiterhin war zu prüfen, inwieweit die vorhandene Löschwasserversorgung im Umgriff um den Solarpark und die Ausstattung der Feuerwehr mit wasser-

führenden Fahrzeugen für eine Brandbekämpfung ausreichend ist. Dies wurde in die Planung aufgenommen.

Durch die Stadtheimatspflegerin wurde darauf hingewiesen, dass auf dem gegenüberliegenden Feld, d. h. in sehr geringer Entfernung, ein Bodendenkmal als „Freilandstation des Mesolithikums“ verzeichnet ist. Bei Erdarbeiten, z.B. dem Verlegen von Kabeln, sollte ein ehrenamtlicher Mitarbeiter des Landesamtes für Denkmalpflege zu einer Begehung herangezogen werden. Dies wurde in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufgenommen.

Das staatliche Bauamt Bamberg gab diverse Hinweise zu Bauverbots- und Baubeschränkungs-zonen, da der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Neustadt Süd“ an die Staatsstraße 2202 angrenzt.

Weiter war zu beachten, dass der Straßenverkehr auf den Staatsstraßen 2202 und 2708 durch gespiegelte Lichtstrahlen nicht geblendet, vom Straßenverkehr abgelenkt oder belästigt werden darf. Dies wurde durch die Planung berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach wies darauf hin, dass die Gewässer im Bebauungsplan nicht ausreichend dargestellt waren. Die Planungen sind ergänzt worden.

Die E.ON Netz AG wies auf die Baubeschränkungs-zonen der südlich der Fläche befindlichen 110 kV Leitung sowie auf mögliche Auswirkungen durch diese auf den Solarpark hin. Dies wurde in der Planung berücksichtigt.

Das Landratsamt Coburg wies auf mögliche Immissionen durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hin. Weiterhin wird eine Bodenanalyse vor und nach Beendigung der Nutzung verlangt. Ebenfalls ist der Rückbau sicherzustellen. Die Naturschutzbehörde wies auf fehlende Abstimmungen hinsichtlich der Ausgleichsflächen hin, die im Verfahren nachgeholt wurden.

Das Vermessungsamt gab den Hinweis, dass innerhalb des Gebietes, vor allem an seiner Nord- und Ostgrenze überwiegend noch unabgemarkte oder in sehr alter Zeit abgemarkte Grenzen existieren. D.h., hier liegen nur digitalisierte oder auf der Basis von schlecht koordinierbaren Unterlagen aus dem 19. Jahrhundert berechnete Koordinaten mit dementsprechend geringer Genauigkeit im Dezimeter- bis Meterbereich vor. Mindestens für die Nordgrenze und Ostgrenze, bei Bedarf aber auch für betroffene Innengrenzen sollte daher vor genauen Festlegungen eine Grenzfeststellung durchgeführt werden.

Die Industrie- und Handelskammer verwies vor der Flächenreduzierung auf Bedenken von Unternehmern und Anliegern, dass die Anlage nicht in das Landschaftsbild passen würde und zu weit einsehbar sei, ebenso wurde eine Blendwirkung befürchtet.

Der Bauernverband äußerte Bedenken hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung durch einen zu geringen Abstand zwischen Zaun und Grundstücksgrenze. Die gesetzlichen Abstandsflächen wurden in der Planung eingehalten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg wies auf seine grundsätzlich kritische Haltung hinsichtlich Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen hin. Weiterhin gab es zu bedenken, die Ausgleichsmaßnahmen soweit wie möglich zu reduzieren und die wirtschaftliche Lage der Pächter der Flächen zu berücksichtigen. Die uneingeschränkte Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Nachbarflächen sowie ein 25 m breiter Abstand vom Waldbestand war zu gewährleisten.

Der Bund Naturschutz in Bayern wies auf mögliche Auswirkungen auf die Fauna und andere Schutzgüter, insbesondere den Eingriff in das Landschaftsbild hin. Weiter forderte er, bereits vorbelastete Areale bzw. Dachflächen für die Errichtung von Solarparks bevorzugt zu berücksichtigen. Diese Anmerkungen wurden im Umweltbericht betrachtet.

Von privater Seite wurden Bedenken bezüglich Gesundheitsgefährdungen, z. B. elektromagnetische Strahlungen, geäußert. Ebenso wurde eine Beeinträchtigung der Wohnqualität gesehen. Die Blendung des Verkehrs auf der Staatsstraße sowie die Erhöhung von Lärm wurde befürchtet. Weiterhin wurde auf den Verlust von wertvollen Ackerflächen hingewiesen. Anregungen wie die Nutzung von Parkplatzflächen wurden geäußert.

Beurteilung der Umweltbelange:

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neustadt Süd“ ist ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan erstellt worden, da Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung gemäß dem BauGB § 2 (4) wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach dem BauGB § 1 (6) Pkt. 7 geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargelegt. Im Bebauungsplan integriert wurde der Grünordnungsplan. Außerdem wurde ein Bestandsplan erstellt.

Im Umweltbericht wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgesetzt, wie z.B.:

- Wahl eines geeigneten Standorts
Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine umfangreiche Prüfung von Standortalternativen (siehe Pkt. 5) durchgeführt und dieser Standort ausgewählt. Er ist insbesondere wegen seiner Exposition, der bestehenden Siedlungsansätze und der Anbindung an Siedlungsflächen geeignet.
- Verkleinerung und Einpassung der Anlage in die natürlichen Gegebenheiten.
- Die Solaranlage wird aufgeständert ausgeführt, so dass nur Versiegelungen im Bereich von wenigen Prozent der Fläche vorgenommen werden. Auch bleibt die Fläche bodennah so durchgängig für Kleinsäuger und bodenlebende Vögel. Der Abfluss von Kaltluft bleibt weiterhin möglich.
- Die Einfriedung wird durchgängig offen für Amphibien und Kleinsäuger ausgeführt. Der Abstand vom Zaun zum Boden wurde von 10 cm auf 15 cm erhöht.
- Die Kabel werden als Erdkabel ausgeführt. Auf Freileitungen wird verzichtet.
- Die Farbgebung wird in gedeckten Farben ausgeführt.
- Die Höhe der Modultische wurde von maximal 4,00 m auf 2,20 m verringert, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu vermindern.
- Vorhandene Gehölzbestände wie der Wald und linienhafte Gehölze bleiben erhalten.
- Unter den Modulen wird eine Begrünung vorgenommen. Es erfolgt eine extensive Bewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung.

Kompensationsmaßnahmen sind die Anlage von blütenreichen Krautsäumen sowie die Anlage von Strauchgruppen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Neustadt Süd“ vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter und Landschaftsfunktionen durch die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet im vollen Umfang kompensiert werden können.

Abwägungsvorgang:

Die Anregungen der Träger öffentlicher Belange wurden in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg geforderte Abstand der baulichen Anlagen vom Wald wurde unter der Voraussetzung einer Haftverzichtserklärung gegenüber dem Waldeigentümer verringert.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden Befürchtungen wie Gesundheitsgefährdung, Blendung und Verschlechterung der Wohnqualität geäußert. Eine Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde jedoch aus diesen Gründen nicht vorgenommen, da Solarmodule lediglich Gleichstrom und damit auch nur magnetische Gleichfelder erzeugen. Üblicherweise sind die Feldstärken in etwa 50 cm Entfernung bereits deutlich kleiner als das natürliche Magnetfeld. Weiter wird eine standardisierte Trafostation errichtet, wie sie z.B. auch Siedlungsbereichen zur elektrischen Versorgung eingesetzt werden. Die maximal zu erwartenden Feldstärken dieser Trafostationen liegen bereits im Abstand von wenigen Metern unter den Grenzwerten.

Weitere Auswirkungen wie Lärm, Blendung o. ä. sind ebenfalls nicht nachweisbar.

Zusammenfassend ist feststellbar, dass durch den vorhabenbezogenen Bauungsplan „Solarpark Neustadt Süd“ das Ziel der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage erreicht wird. Durch mehrfache Modifizierung der Planung wurde auch erreicht, dass weder die Anwohner in unmittelbarer und weiterer Nachbarschaft sowie die weitere Nutzung benachbarter Flächen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Neustadt b. Coburg, den 23.12.2009